

Anlage III zum Vertrag
zwischen dem vdek und «Firma»; «Vorname» «Name», 0«PLZ» «Ort»
IK: «IK»

Entgeltvereinbarung über Krankenfahrten für nicht gehfähige Patienten - Tragestuhl -

Schlüssel Leistungserbringergruppe: 46 13 196

1. Eine Abrechnung nach dieser Vergütungsliste ist nur dann möglich, wenn der Vertragsarzt ausdrücklich die Verwendung „Tragestuhl“ verordnet hat und der Patient während der Fahrt keiner medizinisch-fachlichen Betreuung bedarf.
2. Für die Fahrzeuge müssen der vdek-Landesvertretung Sachsen entsprechende Nachweise vorgelegt werden (TÜV-Bestätigung bzw. Originaleintrag im Fahrzeugbrief bzw. -schein), aus denen sich die Ordnungsmäßigkeit, evtl. Nachrüstungen mit einem Tragestuhl bzw. die entsprechende werksmäßige Ausstattung des Fahrzeugs mit derartigen Vorrichtungen ergibt. Die eingesetzten Fahrzeuge müssen über Einrichtungen verfügen, die den besonderen Anforderungen dieser Krankenfahrten genügen und als Sonderkraftfahrzeuge zugelassen sind. Der Einsatz der Fahrzeuge hat unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung zu erfolgen. Voraussetzung zur Leistungserbringung ist das Vorhandensein einer gültigen Genehmigung für den Mietwagenverkehr gemäß Personenbeförderungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.
3. Das für Krankenfahrten eingesetzte Personal muss im Umgang mit den Fahrzeugen und speziell für die Bedürfnisse der Patienten besonders unterwiesen und geschult sein. Bei allen Fahrten sind die Fahrzeuge grundsätzlich mit einem Fahrer und einem Beifahrer zu besetzen.
4. Der Leistungserbringer gewährleistet, dass weder Personal noch Fahrzeuge zum Einsatz kommen, die anderweitig durch die gesetzliche Krankenversicherung oder andere öffentliche Kostenträger finanziert sind (z.B. Rettungsdienst, Katastrophenschutz). Einsätze, die unter das Sächsische Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) fallen, dürfen nicht durchgeführt und abgerechnet werden.

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, bei dem Erkennen eines Einsatzes nach dem SächsBRKG sofort die zentrale Leitstelle zu verständigen und die Einsatzdurchführung abzulehnen.

5. Ist der Leistungserbringer nicht in der Lage, den Einsatz zeit- bzw. termingerecht durchzuführen, hat er diesen unverzüglich an einen geeigneten Vertragspartner der Krankenkassen weiterzuleiten. Gleichzeitig sind der zu transportierende Patient und die Krankenkasse entsprechend zu unterrichten.
6. Vergütung von Krankenfahrten

Bezeichnung der Leistung	Entgelt
Grundpauschale	20,00 €
	Entgelt je Besetzt-Kilometer
Fahrten bis zum 25. Besetzt-Kilometer	1,50 €
Fahrten ab dem 26. Besetzt-Kilometer	1,70 €

7. Positionsnummern für nicht gehfähige Patienten – Tragestuhl (vdek, ab 1.1.2015)

Positionsnummern				Erläuterung/Bezeichnung der GPos	Preis je Einheit	Einheit
1. Stelle	2. Stelle	3. + 4. Stelle	5. + 6. Stelle			
7	4	14	00	Einsatzpauschale Tragestuhl	20,00 €	je Patient
7	4	30	01	Krankenhausbehandlung, voll- oder teilstationär	1,50 €	je Besetzt-km bis zum 25. Kilometer
7	4	30	02	Krankenhausbehandlung, vor- oder nachstationär	1,50 €	je Besetzt-km bis zum 25. Kilometer
7	4	30	03	Verlegung	1,50 €	je Besetzt-km bis zum 25. Kilometer
7	4	30	04	Verlegung mit Genehmigung der Kasse	1,50 €	je Besetzt-km bis zum 25. Kilometer
7	4	30	05	ambulante Behandlung im Krankenhaus	1,50 €	je Besetzt-km bis zum 25. Kilometer
7	4	30	10	ambulante Operation gem. § 115 b SGB V	1,50 €	je Besetzt-km bis zum 25. Kilometer
7	4	30	20	genehmigte Fahrt zur ambulanten Behandlung	1,50 €	je Besetzt-km bis zum 25. Kilometer
7	4	30	30	genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung	1,50 €	je Besetzt-km bis zum 25. Kilometer
7	4	30	31	genehmigte Serienfahrt zur Bestrahlung	1,50 €	je Besetzt-km bis zum 25. Kilometer
7	4	30	32	genehmigte Serienfahrt zur Chemotherapie	1,50 €	je Besetzt-km bis zum 25. Kilometer
7	4	30	33	Sonstige genehmigte Serienfahrt	1,50 €	je Besetzt-km bis zum 25. Kilometer
7	4	31	01	Krankenhausbehandlung, voll- oder teilstationär	1,70 €	je Besetzt-km ab dem 26. Kilometer
7	4	31	02	Krankenhausbehandlung, vor- oder nachstationär	1,70 €	je Besetzt-km ab dem 26. Kilometer
7	4	31	03	Verlegung	1,70 €	je Besetzt-km ab dem 26. Kilometer
7	4	31	04	Verlegung mit Genehmigung der Kasse	1,70 €	je Besetzt-km ab dem 26. Kilometer
7	4	31	05	ambulante Behandlung im Krankenhaus	1,70 €	je Besetzt-km ab dem 26. Kilometer
7	4	31	10	ambulante Operation gem. § 115 b SGB V	1,70 €	je Besetzt-km ab dem 26. Kilometer
7	4	31	20	genehmigte Fahrt zur ambulanten Behandlung	1,70 €	je Besetzt-km ab dem 26. Kilometer
7	4	31	30	genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung	1,70 €	je Besetzt-km ab dem 26. Kilometer
7	4	31	31	genehmigte Serienfahrt zur Bestrahlung	1,70 €	je Besetzt-km ab dem 26. Kilometer
7	4	31	32	genehmigte Serienfahrt zur Chemotherapie	1,70 €	je Besetzt-km ab dem 26. Kilometer
7	4	31	33	Sonstige genehmigte Serienfahrt	1,70 €	je Besetzt-km ab dem 26. Kilometer

Erläuterungen

Die Beträge sind Bruttobeträge im Sinne des UStG. Mehrwertsteuer kann daher auch dann nicht zusätzlich berechnet werden, wenn der Transporteur die Voraussetzungen des § 4 UStG nicht erfüllt.

Gemäß § 60 Abs. 2 Satz 1 SGB V zieht der Beförderer die jeweils gesetzlich vorgeschriebene Zuzahlung in Höhe des sich nach § 61 Satz 1 ergebenden Betrages je einfacher Fahrt und je Versicherten direkt vom Versicherten ein und setzt diese vom Rechnungsbetrag ab. Die Zuzahlung ist entsprechend § 61 Satz 4 SGB V vom Beförderer zu quittieren. Für Mehrkosten gilt § 3 Abs. 4 dieses Rahmenvertrages.

Diese Liste gilt ab **1.1.2015**. Sie kann mit einer Frist von 3 Monaten erstmals zum 31.12.2015 schriftlich gekündigt werden.

Dresden, den

Ort, Datum

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)

Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Sachsen

Beförderer (Stempel/Unterschrift)